Haftpflichtansprüche allgemein

Die Verkehrssicherungspflicht beschränkt sich nicht nur auf den Fall des Betretens des Waldes durch den Waldbesucher. Haftpflichtansprüche gegen den Waldbesitzer können sehr vielfältig sein, z.B.:

- Ein Waldbesitzer fällt einen Baum an der Grenze seines Waldgrundstücks. Durch eine fehlerhafte Fälltechnik reißt die Bruchleiste vorzeitig ab und der Baum fällt auf das Nachbargrundstück. Dort zerstört er die neu gebaute Kanzel eines Jagdpächters und beschädigt die Verjüngung im Nachbarbestand.
- An einem Wegrand befindet sich ein dürrer Baum. Der Waldbesitzer möchte diesen schnell beseitigen und sperrt mit dem Warndreieck aus seinem PKW den Waldweg. Ein Radfahrer glaubt, es handele sich um ein vergessenes Warndreieck, fährt weiter und gerät unter den fallenden Baum.
- Aus einem Brennholzstapel, den der Waldbesitzer an einem Waldweg aufgesetzt hat, ragt ein Aststück zu weit in den Weg. Ein Radfahrer, der einem Pkw ausweichen muss, erkennt das Holzstück zu spät und verletzt sich schwer im Gesicht.
- Nachdem ein Waldbesitzer mehrere Sturmwürfe aufgearbeitet hat, möchte er am nächsten Tag mit einer Seilwinde die Wurzelteller zurückklappen. Aus Witterungsgründen und wegen anderer dringender Arbeiten in seinem Betrieb schiebt er diese Arbeit auf. Bei einem Gewitterregen sucht ein Pilzsammler Schutz unter dem schräg stehenden Wurzelteller. Durch den aufgeweichten Boden klappt der Wurzelteller zurück und tötet den Pilzsammler.
- Bei leichtem Wind stürzt eine große Buche aus einem Waldgrundstück auf das angrenzende bebaute Grundstück und zerstört dort ein Carport und beschädigt das darin abgestellte Kfz des Grundstücksnachbarn. Es kommt zu einem hohen Sachschaden und der Grundstückbesitzer verklagt den Waldbesitzer.
- Die Hilfskräfte eines Waldbesitzers haben käferbefallenes Reisig verbrannt. In der Meinung, die Feuerstelle gelöscht zu haben, verlassen sie das Waldgrundstück. In der Nacht aufkommender Wind entfacht das Feuer neu. Es kommt zu einem Waldbrand, bei dem der angrenzende Fichtenbestand auf dem Nachbargrundstück zerstört wird.
- Beim Rücken von Brennholzabschnitten wird ein Grenzstein umgedrückt. Der Grundstücksnachbar fordert über einen Rechtsanwalt die Wiederherstellung des Grenzzeichens, eine Neuvermessung des Grenzverlaufs und neben den Anwaltskosten eine angemessene Entschädigung für den entstandenen Ärger.

Die Beispiele zeigen, wie unterschiedlich die Haftungsfälle gelagert sein können. Dies führt in der Praxis dazu, dass viele Fälle letztlich durch ein Gericht entschieden werden müssen. Daran wird sich auch in Zukunft grundsätzlich nichts ändern. Zu beachten ist, dass die Waldbesitzer-Haftpflichtversicherung auch unberechtigte Ansprüche gegen den Waldbesitzer abwehrt.

Haftungsrisiken des Waldbesitzers

Insbesondere die manchmal nicht nachzuvollziehenden Gerichtsentscheidungen im Zusammenhang mit der sog. Verkehrssicherungspflicht des Waldbesitzers gegenüber der Allgemeinheit lassen zu dem Schluss kommen, jedem Mitglied eine Haftpflichtversicherung für seine Waldgrundstücke dringend anzuraten.

Möglicherweise haben einzelne Mitglieder bereits eine solche Versicherung im Zuge einer Betriebshaftpflichtversicherung abgeschlossen. In diesen Fällen ist unbedingt darauf zu achten, dass die Waldflächen in der Versicherung mit aufgeführt und in dem Leistungskatalog eingeschlossen sind.

Der Waldbauernverband Nordrhein-Westfalen e.V. bietet seinen direkten Mitgliedern den Abschluss einer preisgünstigen Waldbesitzerhaftpflichtversicherung im Rahmen eines Sammelvertrages an.

Dieser Sammelvertrag wurde inhaltlich durch den Waldbauernverband NRW e.V. und der Versicherungsstelle Deutscher Wald speziell an die Erfordernisse von Waldbesitzern und Mitgliedern des Verbandes angepasst.

Sollten Sie keine Betriebshaftpflichtversicherung haben, und besteht auch anderweitig keine Haftpflichtversicherung für ihre Waldflächen, können wir Ihnen einen solchen Versicherungsschutz anbieten.

Die Versicherung entbindet Sie selbstverständlich nicht von ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Verkehrssicherung.

Versicherungsantrag

Wenn Sie noch kein direktes Mitglied des Waldbauernverbandes NRW e.V. sind, wenden Sie sich bitte an die Geschäftsstelle des Verbandes (Anschrift siehe unten). Sie erhalten dann einen Mitgliedsantrag und einen Antrag auf eine Waldbesitzer-Haftpflichtversicherung.

Als direktes Mitglied füllen Sie bitte den beiliegenden Antrag aus und senden ihn direkt an die Geschäftsstelle. Oder Sie rufen uns an, und wir senden Ihnen unverzüglich einen Antrag für die Waldbesitzer-Haftpflichtversicherung zu.

Waldbauernverband Nordrhein-Westfalen e.V.
Kappeler Str. 227
40599 Düsseldorf
info@waldbauernverband.de
Tel.: 0211 1799835
Fax: 0211 1799834

Waldbesitzer Haftpflichtversicherung

für direkte Einzel-Mitglieder des Waldbauernverbandes Nordrhein-Westfalen e.V.

Versicherungsstelle Deutscher Wald
In Partnerschaft mit AXA Versicherung AG

Waldbesitzer-Haftpflichtversicherung

Leistungsbeschreibung:

- ✓ Prüfung des Haftpflichtanspruchs und Abwehr unbegründeter Forderungen (Rechtsschutz)
- ✓ Zahlung des Schadens bei begründeten Forderungen
- ✓ Versicherungssumme: **3 Mio. Euro** je Versicherungsfall pauschal für Personen -, Sach- und Vermögensschäden
- ✓ Für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres steht die vereinbarte Summe **dreifach** zur Verfügung.

Versichert sind insbesondere:

- ✓ Haftpflichtschäden Dritter, die aus dem Besitz und der Bewirtschaftung der deklarierten Waldflächen resultieren
- ✓ Haftpflichtschäden z. B. im Zusammenhang mit Forstnutzung, Holzernte und Holzabsatz
- ✓ Haftpflichtschäden z. B. bei Bestandsgründung, Kultur- und Waldschutzarbeiten, Saatgutgewinnung, Pflanzenzucht etc.
- ✓ Haftpflichtschäden bei Wegebau und Unterhaltung
- ✓ Haftpflichtschäden aus Verletzung der **Verkehrssicherungspflicht** durch deklarierte Mitglieder
- ✓ **Schäden bei Dritten** durch Umwelteinwirkungen (Umwelthaftpflicht), z. B. Lagerung umweltgefährdender Stoffe wie Diesel oder Benzin, Dünge- oder Spritzmittel

Besonderer Hinweis:

Die Versicherung tritt bei Bestehen eines dieser Risiken deckenden anderweitigen Versicherungsvertrages nachrangig als Subsidiärdeckung ein.

Weitere Bedingungen können in der Geschäftsstelle des Waldbauernverbandes eingesehen werden.

Es besteht genereller Selbstbehalt von 100,00 € pro Schaden, der vom Waldbesitzer zu tragen ist. Dieser Selbstbehalt gilt nicht für Personenschäden.

Umweltschadenversicherung

Leistungsbeschreibung:

- ✓ die Übernahme berechtigter Sanierungs- und Kostentragungspflichten
- ✓ die Erstattung anfallender Gutachter- und Sachverständigenkosten
- ✓ die Übernahme der Kosten des Verwaltungsverfahrens und eines eventuellen Gerichtsverfahrens

Versichert sind insbesondere:

- ✓ Schäden der Gewässer (auch des Grundwassers) oder des Bodens eigener und fremder Grundstücke
- ✓ Schäden an geschützten Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensräumen, der so genannten Biodiversität

Allgemeine Grundsätze

Wald an der Grenze zu Verkehrsflächen oder Bebauung

Grundsätzlich unterschieden werden muss die Pflicht zur Verkehrssicherheit im Wald und am Waldrand, insbesondere am Übergang zu Bebauung oder öffentlichen Verkehrswegen.
Insbesondere entlang öffentlicher Straßen ist der Waldbesitzer verpflichtet, schädliche Einwirkungen auf die Verkehrsteilnehmer zu vermeiden. Diese erhöhte Pflicht besteht aber auch beispielsweise bei Parkplätzen im Wald sowie für Bäume, die sich in der Nähe von Erholungseinrichtungen wie z.B. Sitzbänken, Trimm-Dich-Geräten, Schutzhütten etc. befinden.

Umfang der Kontrollen

Als Faustregel gilt: ca. einmal im Jahr muss eine Sichtkontrolle nach dem Prinzip des Visual Tree Assessment (VTA) durchgeführt werden. Bei Laubholz empfiehlt sich jeweils eine Kontrolle im belaubten und im unbelaubten Zustand. Ungeachtet dieser Faustregel müssen aber auch immer dann Kontrollen durchgeführt werden, wenn zum Beispiel ein Sturm oder ein anderes Ereignis eine neue Gefahrenlage herbeigeführt haben könnte oder der Waldbesitzer anderweitig Hinweise auf eine Gefahrenlage erhält.

Verkehrssicherungspflicht innerhalb des Waldes

Das Bundeswaldgesetz und ihm folgend die Landesforstgesetze gestatten grundsätzlich das Betreten des Waldes auf eigene Gefahr. Die Verkehrssicherungspflicht setzt nicht voraus, dass der Grundstückseigentümer den Zutritt aus freien Stücken eröffnet, sondern knüpft an die vom Eigentümer beherrschbare Gefahrenlage an. Soweit es dennoch zu einer Haftung des Waldbesitzers kommt, unterscheidet man

Typische und atypische Gefahren im Wald

„Typische Gefahren“ sind beispielsweise herabhängende Zweige, Wurzeln, Astausbruch, Baumsturz etc., auch bei Sturm. „Atypisch“ sind alle nicht durch die Natur oder die Art der Bewirtschaftung vorgegebenen Zustände, insbesondere die vom Waldbesitzer selbst geschaffenen Gefahrenquellen, wie z. B. Schranken.

Bei atypischen Gefahren haftet der Waldbesitzer bei Verletzung seiner Verkehrssicherungspflichten.

Handelt es sich um typische Gefahren gilt der Leitsatz: Der Waldbesitzer schuldet unter dem Gesichtspunkt der Verkehrssicherungspflicht auch an zu Naherholungszwecken genutzten und frequentierten Waldwegen grundsätzlich keine Maßnahmen zum Schutz der Wegebenutzer vor waldtypischen Gefahren, insbesondere Astbruch.

Ausnahmen gelten jedoch, wenn Anzeichen für eine **zeitnahe** Verwirklichung massiver Gefahren gegeben sind.
Daraus ergibt sich: Der Waldbenutzer hat mit den typischen Gefahren des Waldes zu rechnen und sich deshalb entsprechend umsichtig zu verhalten und erkennbare Gefahren zu meiden. Der Waldbesitzer hingegen hat die Gefahren zu beseitigen, mit denen der Waldbenutzer nicht rechnen muss.
Grundsatz und Ausnahmen zeigen deutlich, dass es keine verbindlichen, messbaren Vorgaben für die Aufgaben der Verkehrssicherungspflicht für Waldbesitzer geben kann. Oftmals liegt daher die Einstufung einer Pflichtverletzung in der Entscheidung der Gerichte.

Art und Umfang der Verkehrssicherungspflicht

Die Art der erforderlichen Baumkontrollen und Sicherungsmaßnahmen ist nach den überwiegenden Gerichtsentscheidungen der vergangenen Jahre abhängig von:

- ➢ Zustand der Bäume (Baumart, Alter, Wüchsigkeit, Schäden etc.)
- ➢ Standort des Baumes (Wald, Straße, Parkplatz, Feld)
- ➢ Art des Verkehrs (Verkehrswichtigkeit u. -häufigkeit)
- ➢ Verkehrserwartung (Mit welchen Gefahren muss man rechnen?)

Der Umfang der Maßnahmen muss sich orientieren an:

- ➢ Zumutbarkeit der erforderlichen Maßnahmen

Besonderheiten im so genannten Erholungswald:

Gegenüber dem gewöhnlichen Waldbestand herrscht im Erholungswald ein gesteigerter Besucherverkehr, der durch die Ausweisung zum Erholungswald geradezu herbeigeführt wird. Dieses erhöhte Verkehrsaufkommen zieht nach mancher richterlicher Rechtsprechung (Achtung: keine einheitliche Rechtsprechung) gesteigerte Verkehrssicherungspflichten nach sich. Jedoch haftet der Waldbesitzer auch hier nicht für Schäden außerhalb der Wege durch herabfallende Äste oder umstürzende Bäume.

Stand: 19. März 2015